

# Antrag<sup>1</sup> auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

Für nachstehend beschriebene Entwässerungsanlage wird die Genehmigung beantragt:

<b>1. Anschlussnehmer: Name</b> .....	<b>Telefon</b>
<b>Beruf</b> .....	.....
<b>Anschrift</b> .....	.....

<b>2. anzuschließendes Grundstück</b>	<b>3. Beauftragter Installateur</b> (Name u. Anschrift)
in .....	..... (Hausanschluss)
<b>Straße/Flst. Nr.</b> .....	..... (Verbrauchsanlage)

**4. Handelt es sich um**

- einen Neuanschluss
- eine Änderung des bestehenden Anschlusses?

ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

**5. Welche Entnahmestellen sind vorhanden bzw. vorgesehen?**  
(Anzahl einsetzen)

..... Küchenspülen	..... Pissbecken
..... Bäder	..... Garagenanschlüsse
..... WC's	..... Gartenanschlüsse
..... Waschbecken	..... Feuerlöschzapfstellen
..... Waschküchen	

**6. Für welche besonderen Einrichtungen soll Wasser verwendet werden?**

<input type="checkbox"/> Dampf/Warmwasserheizung	<input type="checkbox"/> Pumpen mit Wasserantrieb
<input type="checkbox"/> Warmwasserversorgung	<input type="checkbox"/> Wassermotoren
<input type="checkbox"/> Wasserbecken od. -teich im Keller od. im Freien	
<input type="checkbox"/> Dampfkessel	
<input type="checkbox"/> Springbrunnen	
<input type="checkbox"/> .....	
<input type="checkbox"/> .....	

**7. Ist eine Eigenversorgung vorhanden oder geplant?**

<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja, Förderung ..... sec/l

**8. Wurde für das Grundstück schon einmal ein Wasserversorgungsbeitrag entrichtet?**

<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja, am .....

**9. Ist die eine Regenwassernutzung geplant?**

<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja, für
<input type="checkbox"/> das Gießen des Gartens
<input type="checkbox"/> das Spülen der Toilette(n)
<input type="checkbox"/> .....

Es ist mir bekannt, dass ich einen Wasserversorgungsbeitrag leisten und die Herstellungskosten der Anschlussleitung tragen muss. Ich verpflichte mich, die auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten gem. § 3 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung zu tragen.

Anlage: 1 Lageplan mit Einzeichnung des geplanten Anschlusses und der Abwasser-, Kabel-, Gas- und sonstiger unterirdischer Leitungen

....., den .....

Ort Datum

.....

Anschlussnehmer



## Hinweise für den Wasserleitungsanschluss

1. Während der Bauzeit (bis zur Gebrauchsabnahme) entstehende Beschädigungen der Straßen- und Gehwegenanlagen werden von der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt. Eventuell vor Baubeginn vorhandene Beschädigungen sind daher vorher der Gemeinde anzuzeigen.
2. Die Anschlussleitung (bis zum Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) kann von privaten Installateurbetrieben oder der Gemeinde hergestellt und unterhalten werden. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Anschlussleitung ist aber Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
3. Die Verbrauchsleitungen (nach dem Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) sind vom Anschlussnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung nach DIN 1986 keine Anstände ergeben hat.
4. Die Verbrauchsanlagen sind unter Beachtung von DIN 1986 so zu betreiben, dass die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schäden und Mängel an Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, **gehen zu Lasten des Wasserabnehmers**.
5. Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzte Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.
6. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Errechnung der satzungsgemäßen Angaben und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.
7. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung der Anschlussleitungen, zur Nachschau der Verbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
8. Der Anschlussinhaber muss unter den Voraussetzungen der 88 ff. des Wassergesetzes für Baden-Württemberg den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitungen zu seinem Grundstück dulden.
9. In Spitzenverbrauchszeiten und bei allgemeiner Einschränkung der Wasserlieferung ist der Wasserabnehmer zu äußerster Sparsamkeit im Wasserverbrauch verpflichtet. Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, hat er die Wasserentnahme auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken. Wasserabnehmer, deren Verbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, müssen alles unterlassen, was nach allgemeiner Auffassung als Wasserverschwendung anzusehen wäre.
10. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers steht den Wasserabnehmern kein Anspruch auf Schadenersatz zu. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11. Der Wasserabnehmer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Ist die Ursache solcher Schäden der mangelhafte Zustand der Verbrauchsanlagen, so haftet der Anschlussinhaber. Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussinhaber als Gesamtschuldner.
12. Die in den genehmigten Wasseranschlussplänen enthaltenen Grüneinträge sind zu beachten. Falls eine Nachtragsplanung vorgenommen wird, hat der Planverfasser bei der Planung die Grüneinträge entsprechend zu berücksichtigen. Bei nachträglichen Änderungen sind Änderungspläne bei der Gemeinde vorzulegen.
13. Bei Wasserabnahme nach Zählertarif:
  - a) Die Gemeinde beschafft die Wasserzähler, lässt sie auf ihre Kosten einbauen und unterhält sie. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Gemeinde wählt die passende Bauart und Größe und bestimmt den Standort der Zähler. Die Anschaffungskosten der weiteren Teile der Wasserzähleranlage und der Verbindungsstücke hat der Anschlussinhaber zu tragen. Soweit beim Einbau der Wasserzähleranlage Änderungen an der Verbrauchsleitung erforderlich werden, gehen sie ebenfalls zu Lasten des Anschlussinhabers.
  - b) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten der Gemeinde geprüft und, soweit erforderlich, instandgesetzt. Der Wasserabnehmer kann auch in den Zwischenzeiten eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Der Antrag ist schriftlich zustellen. Die Kosten einer beantragten Prüfung, des Ausbaus und des Wiedereinbaus des Zählers trägt, wenn die Abweichung die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, die Gemeinde, sonst der Wasserabnehmer.
  - c) Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden.
  - d) Der Wasserabnehmer hat Wasserzähler von Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss die Kosten für die Behebung von Schäden und Verlusten ersetzen, soweit diese nicht durch Beauftragte der Gemeinde verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden und Verluste nicht zu vertreten hat.
14. Bei Wasserabnahme nach Pauschaltarif:

Ein Wasserabnehmer, dessen Wasserverbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, darf ohne Zustimmung der Gemeinde kein Wasser an Dritte abgeben. Dies gilt nicht für Bagatell- oder vorübergehende Notfälle.